

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Bezirksamtsstraße 7, 67806 Rockenhausen oder bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis-Kreisrechtsausschuss-, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.
Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Impressum der Homepage der Verbandsgemeinde Rockenhausen unter www.rockenhausen.de aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Christine Fröse